



## **Verfügung betreffend Entzug der Bewilligung ID A-49199-38 (LU-1054.1.6) vom 1. Dezember 2016 und Bewilligungsübertragung / Ausserbetriebnahme der Anlage**

[...]

### **Demnach verfügt das Bundesamt für Gesundheit:**

1. Der Dentexcel GmbH in Liquidation [...] wird die **Bewilligung ID A-49199-38 (LU-1054.1.6)** vom 1. Dezember 2016 für den Umgang mit ionisierender Strahlung **entzogen**.
2. Dentexcel wird verpflichtet, das Röntgensystem [...] bis am **17. Februar 2025** einem anderen Bewilligungsinhaber zu übertragen oder in einem Zustand zu versetzen, der eine unbefugte Inbetriebnahme verunmöglicht. [...]
3. Falls der Aufforderung nach Ziffer 2 des Dispositivs dieser Verfügung nicht innert Frist Folge geleistet wird, wird der Bund gestützt auf Artikel 38 Absatz 2 StSG das Röntgensystem (Gefahrenquelle) beschlagnahmen und auf Kosten von Dentexcel beseitigen oder beseitigen lassen.
4. Die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 lit. f StSG mit Busse bestraft.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Partei sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

23. Dezember 2024

Bundesamt für Gesundheit BAG

